

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion Stabsstelle Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt



Wien, am 20. November 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Bisher ist es nach dem Burgenländischen Jagdgesetz erlaubt, heimisches Wild in jeder Form auszusetzen. Nur nicht-autochthones Wild ist davon ausgenommen. Im Burgenland werden jährlich viele tausend Fasane, Enten und Rebhühner aus Massentierhaltung, vornehmlich aus Ungarn und Tschechien, ausgesetzt. Es wäre aber auch durchaus legal, kapitale Rothirsche, Damhirsche, Wildschweineber, Mufflonwidder oder andere Trophäenträger anzukaufen, im eigenen Revier auszusetzen und sofort wieder abzuschießen. Dass es derartige Praktiken gibt, ist bekannt. Der VGT hat jedenfalls schon mehrfach Transporte solcher Tiere aus Zuchtgattern in Jagdgatter dokumentiert.

Doch vom Standpunkt des Tierschutzes und der Ökologie ist insbesondere das Aussetzen von Enten und Fasanen in der Menge, wie das derzeit praktiziert wird, problematisch.

Am 25. April 2017 wurde vom Nationalrat per Bundesgesetzblatt eine Reform des Bundestierschutzgesetzes erlassen. Darin enthalten ist eine neue Ziffer 14a in § 5 (2) unter den expliziten Verboten wegen Tierquälerei. Tierquälerei begeht demnach, wer ...

8a. Nach § 5 Abs. 2 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;“

Aus den Erläuterungen zu diesem Verbot wird klar, dass damit insbesondere Fasane und Enten aus Massentierhaltung gemeint sind. Das Gesetz basiert auf einem EINSTIMMIGEN Beschluss im Tierschutzrat vom 15. März 2016, der wie folgt gelautet hat:

Antrag 2:

„Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben.“

Dieses Fachgremium hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es – wie gesagt einstimmig! - der Ansicht ist, dass das Aussetzen von „in menschlicher Obhut gezüchteten [Tieren]“ eine Tierquälerei ist. Basis dieser Entscheidung waren wissenschaftliche Studien, die zeigen, dass ausgesetzte Zuchtenten und -fasane mehrheitlich nicht überlebensfähig sind. Beilage 1 ist eine Referenzliste, die vom Tierschutzrat dazu erarbeitet wurde.

Insbesondere ist auf einen Artikel des Jagdexperten Univ.-Prof. Klaus Hackländer in der Jagdzeitschrift „Der Anblick“ vom Oktober 2016 hinzuweisen, in dem in Bezug auf Hase, Fasan und Ente wörtlich festgehalten wird (Beilage 2):

Bei der Hege des Niederwildes spielt neben der Raubwildkontrolle vor allem der Lebensraumschutz eine entscheidende Rolle. Daneben wird auch immer wieder die Besatzstützung durch Auswilderung genannt. Doch wie sinnvoll ist das Aussetzen von Hase, Fasan oder Ente?



Aussetzen von Wild

Eine Option für die Niederwildhege?

Von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hackländer

wilden Verwandten in freier Wildbahn unterscheiden. Äußerlich merkt man kaum einen Unterschied, doch das Verhalten, der Körperbau und die Physiologie von Zuchttieren verändern sich in Gefangenschaft, da die natürliche Selektion fehlt. Zuchttiere verlieren jene Anpassungen, die in freier Wildbahn das Überleben sichern. Unnatürliches Verhalten wird in Zuchtanlagen ebenso wenig „bestraft“ wie inadäquate Verdauungssysteme oder Bewegungsapparate. Dieses Ausschalten der natürlichen Selektion führt unweigerlich auch zu einer Veränderung der genetischen Struktur in Zuchttieren. Was über Generationen in Gefangenschaft verloren ging, kann nicht nach der Freilassung im Revier einfach wieder abgerufen werden.

In dasselbe Horn stößt ein Gutachten des angesehenen Ornithologen und Universitätslektors der Veterinärmedizin i.R., Dr. Hans Frey, (siehe Beilage 3) in dem er zusammenfassend sagt:

„Die Aussetzung von Federwild, speziell Jagdfasanen hat, trotz ungeheurer Tierstapel und meist aufwendigen Begleitmaßnahmen wie Prädatorenbekämpfung und Zufütterung, zu keinen nachhaltigen Resultaten geführt.

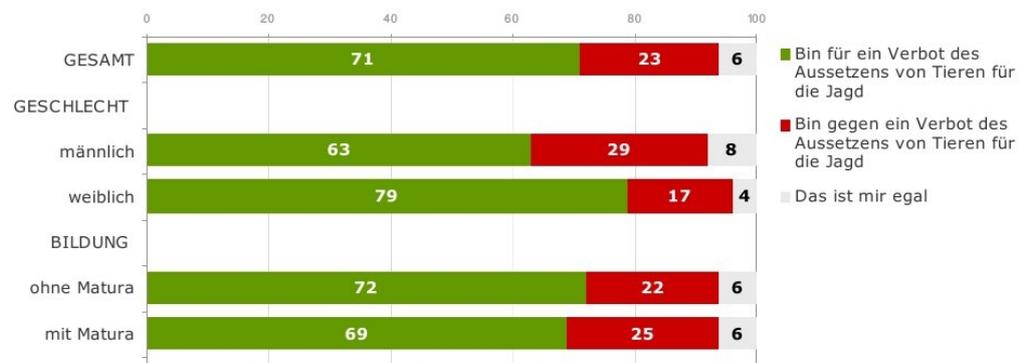
Die Gründe dafür sind vielfältig, insbesondere jedoch sind das insuffiziente konditionelle und konstitutionelle Eigenschaften der zur Aussetzung gebrachten Tiere. Dies trifft in besonderem Ausmaß auf Federwild zu, das in menschlicher Obhut produziert wurde. Es ist als erwiesen anzusehen, dass auf diese Weise erzeugtes Federwild für ein Leben in freier Natur nicht geeignet ist.

Es ist als erwiesen anzusehen, dass derartige Lebewesen durch Aussetzung qualvollen Zuständen ausgesetzt werden, wie Stress durch Fang, Transport, fehlende Anpassungsmöglichkeit an die völlig neue Umgebung, Nahrungsmangel, Defizite im Sicherheitsbedürfnis, Immunsuppression und erhöhte Krankheitsanfälligkeit, was nachweislich zu extrem hohen Mortalitätsraten führt.

Es steht fest, dass das weitgehend unkontrollierte Aussetzen von Tieren ein erhebliches Risiko auch für die freilebenden Tierpopulationen darstellt.“

Im November 2015 führte das renommierte IFES Institut eine repräsentative Umfrage durch. Dabei wurde gefragt, ob die Menschen für oder gegen ein Verbot des Aussetzens gezüchteter Tiere sind.

F4: In manchen Regionen Österreichs züchtet man Fasane, Rebhühner und Stockenten in sehr großer Zahl, um sie für die Jagd auszusetzen. Sind Sie für oder gegen ein Verbot des Aussetzens von Tieren, um sie dann bejagen zu können? [Angaben in Prozent]



71 % der Menschen waren für ein Verbot, 23 % dagegen. Bei den Frauen waren 79 % für ein Verbot und 17 % dagegen. Auch unter den Jäger_innen war eine klare Mehrheit von 61 % für ein Verbot:



Im Burgenland waren 70 % für ein Verbot und 22 % dagegen. Das allerdings, bevor der VGT in den Folgejahren die tatsächlichen Missstände an die Öffentlichkeit gebracht hat. Es ist davon auszugehen, dass heute die Mehrheit für ein Verbot noch größer ist.

Die Bundesländer Vorarlberg, Wien und Salzburg haben ebenfalls bereits entweder das Aussetzen von Wildtieren für die Jagd genehmigungspflichtig gemacht (Vorarlberg und Salzburg), oder den Abschuss von ausgesetzten Tieren grundsätzlich explizit verboten (Wien). Letzteres ist vermutlich weniger effektiv weil weniger leicht kontrollierbar. Die Burgenländische Landesregierung geht also mit der geplanten Gesetzesänderung einen guten Weg, der bereits von anderen Bundesländern erfolgreich beschritten wurde.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass fachlich vom Standpunkt der Ökologie und des Tierschutzes eine strenge Genehmigungspflicht für das Aussetzen von gefangenen oder gezüchteten Tieren durch die Landesregierung unbedingt geboten ist. Ebenso steht eine große Mehrheit der Menschen hinter diesem Vorhaben, speziell auch im Burgenland. Der VGT spricht sich daher klar für den Beschluss der Gesetzesreform in der geplanten Form aus.

Sehr wichtig sind auch die in § 95 (3) genannten Auflagen, bevor es zu einer Bewilligung kommen kann. Wenn jemand ein Tier auswildert, muss klar sein, dass eine Bestandsstützung notwendig ist und dass das Auswildern auch tatsächlich zu einer Bestandsstützung führt. Selbstverständlich handelt es sich um keine Bestandsstützungsmaßnahme, wenn jemand Tiere aussetzt und sie dann wieder abschießt, bevor sie sich fortpflanzen konnten.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obmann des VGT